

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA): Unsere Argumente für die Vernehmlassung

Bei der geplanten Revision des Bundesgesetzes über den Automatischen Informationsaustausch (AIA) **sollen die Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ersatzlos gestrichen werden.** Bislang waren diese Organisationen vom AIA ausgenommen. Begründet wird diese Änderung damit, dass die internationalen Standards (Gemeinsamer Meldestandard, GMS) nicht vorsehen würden, dass NPO einzig aus dem Grund von der Meldepflicht ausgenommen werden dürfen, weil sie NPO sind. **Die OECD befürchtet wohl, dass eine NPO ebenfalls zu Steuerhinterziehungen missbraucht werden könnten.**

Eine Ausnahme für die Meldepflicht sei nach GMS aber möglich, wenn der Rechtsträger nur ein geringes Risiko aufweist, für Steuerdelikte missbraucht zu werden und Ähnlichkeiten mit vom AIA ausgenommene Organisationen gemäss GMS aufweisen.

Die Auffassung, wonach gemeinnützige Stiftungen und Vereine als Vehikel für Steuerhinterziehungen missbraucht werden können, ist unzutreffend und verkennt die Besonderheiten des Schweizer Rechts.

Gemeinnützige Stiftungen und Vereine wären bei einer Unterstellung unter dem AIA verpflichtet, Auskunft über den Stifter, die Stiftungsräte bzw. Vorstandsmitglieder, die Destinatäre und Fremdkapitalgeber zu erteilen. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) geht für eine betroffene Organisation von jährlichen Mehrkosten bis zu CHF 10'000 aus. Dies kann – so der Bundesrat selbst – zu erheblicher Beeinträchtigung des Gemeinnützigkeitssektors führen. Dieser bürokratische und finanzielle Mehraufwand bedroht insbesondere kleinere Organisationen in ihrer Existenz. Aber auch für grössere Stiftungen und Vereine führte die geplante Revision zu substanziellen Beeinträchtigungen. Die Revision hätte damit gravierende Auswirkungen auf den gesamten Stiftungs- und Vereinssektor und würde die gemeinnützige Tradition der Schweiz erheblich gefährden. Zudem ist sie sachlich nicht gerechtfertigt.

Insbesondere aus den genannten und den folgenden Gründen ist die Revision entschieden abzulehnen:

- Stiftungen sind verselbständigte Sondervermögen. Entsprechend haben weder der Stifter noch die Stiftungsräte oder Destinatäre Anspruch auf das Vermögen.
- Das Vermögen gehört ausschliesslich der Stiftung. Es gibt keinen "Beneficial Owner". Darin unterscheidet sich die Stiftung von einer Aktiengesellschaft oder GmbH, die bereits heute nicht vom AIA ausgenommen sind.
- Die Stiftung hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher auch Eigentümerin des Stiftungsvermögens. Das Vermögen gehört ausschliesslich und unwiderruflich der Stiftung.
- Bereichern sich der Stifter bzw. Stiftungsräte direkt oder indirekt am Stiftungsvermögen, so machen sie sich haftbar und eventuell sogar strafbar.
- Stiftungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie müssen jährlich den Tätigkeits- und Revisionsbericht samt Jahresrechnung einreichen.
- Aus diesem Grund ist auch die Financial Action Task (FATF/GAFI), ebenfalls eine Organisation der OECD, im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Schluss gelangt, Stiftungen seien keinem (erhöhten) Risiko ausgesetzt, für unlautere Handlungen missbraucht zu werden.
- Die Ausnahme vom AIA gilt nur für gemeinnützige Stiftungen. Das Vermögen solcher Stiftungen ist gemäss den Steuergesetzen (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Steuerharmonisierungsgesetz und kantonale Steuergesetze) unwiderruflich und ausschliesslich für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
- Diese Vorgaben sind gesetzlich geregelt.
- Der gemeinnützige Zweck muss von Gesetzes wegen der Allgemeinheit dienen. Stiftungen, die auch dem privaten Zweck des Stifters oder der Stiftungsräte dienen, kennt das Schweizer Recht (mit Ausnahme der hier nicht relevanten Familienstiftungen) nicht. Darin unterscheidet sich die Schweizer Stiftung von Stiftungen in Liechtenstein, Österreich oder vom angelsächsischen Trust.
- Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben wird nicht nur von der Stiftungsaufsicht, sondern auch von den Steuerbehörden überwacht.
- Bei der Liquidation einer gemeinnützigen Stiftung ist der Rückfall des einst gewidmeten Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ausgeschlossen. Infolge der Verselbständigung kann der Stifter das Vermögen auch nicht einem anderen übertragen.
- Das Stiftungsvermögen muss im Falle der Liquidation an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen werden. Der Stiftungsrat ist hier in seiner Entscheidungsmacht sehr eingeschränkt.

- Stiftungen sind von ihrer Struktur und den gesetzlichen Grundlagen gleich konzipiert wie Anlagestiftungen.
- Anlagestiftungen sind von Gesetzes wegen vom AIA ausgenommen.
- Gleich wie gemeinnützige Stiftungen unterstehen Anlagestiftungen einer staatlichen Aufsicht. Beide müssen bei der Vermögensanlage Good-Governance Grundsätze beachten.
- Aufgrund der Ähnlichkeit zwischen Anlagestiftungen und gemeinnützige Stiftungen sind die Voraussetzungen gemäss GMS ebenfalls erfüllt.
- Der Verein darf von Gesetzes wegen (Art. 60 ZGB) ausschliesslich einen nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen.
- Verein sind körperschaftlich organisiert und verfügen ebenfalls über eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Das oberste Organ im Verein ist die Vereinsversammlung. Diese übt die Oberaufsicht über die anderen Organe. Diese spielende Sozialkontrolle macht den Verein zu einem untauglichen Vehikel für Steuerhinterziehungen.
- Das Vermögen gehört ausschliesslich dem Verein. Gleich wie bei einer Stiftung gibt es keinen "Beneficial Owner". Weder die Vereinsmitglieder noch der Vereinsvorstand haben Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Bereichert sich der Vorstand bzw. die Vereinsversammlung direkt oder indirekt am Vereinsvermögen, so machen sie sich haftbar und eventuell sogar strafbar.
- Die Ausnahme im AIA gilt nur für gemeinnützige Vereine. Das Vermögen solcher Vereine ist gemäss den Steuergesetzen (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Steuerharmonisierungsgesetz und kantonale Steuergesetze) unwiderruflich und ausschliesslich für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
- Der gemeinnützige Zweck muss von Gesetzes wegen der Allgemeinheit dienen. Vereine, die einem privaten oder kommerziellen Zweck dienen, sind nach Schweizer Recht ausgeschlossen.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird von den Steuerbehörden überwacht. Es besteht also auch hier eine staatliche Kontrolle.
- Bei der Liquidation eines gemeinnützigen Vereins ist der Rückfall des Vereinsvermögens an die Gründer bzw. die Mitglieder ausgeschlossen.
- Das Vereinsvermögen muss im Falle der Liquidation an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen werden. Der Vereinsvorstand bzw. die Vereinsversammlung ist hier ins einer Entscheidungsmacht sehr eingeschränkt.

Aus all diesen Gründen sind sowohl gemeinnützige Stiftungen als auch Vereine vom Anwendungsbereich des AIA auch weiterhin auszunehmen. Der Bundesrat hat diese Ausnahmebestimmungen damals zurecht eingeführt. Gründe für eine Änderung sind nicht ersichtlich. Aus den gleichen Gründen sind auch Stiftungen und Vereine in Deutschland weiterhin vom AIA ausgenommen. Die geltende Regelung in der Schweiz berücksichtigt das Schweizer Recht und hat sich bewährt. Es bestehen keine sachlichen Gründe, von der heute geltenden Ausnahmeregelung für gemeinnützige Stiftungen und Vereine abzuweichen. Die Revision ist entschieden abzulehnen.